

Nochmals der römische Senatsbeschluss bei Josephus Antiqu. XIV, 8, 5.

Die vielfachen Anstösse und Bedenken, zu welchen die überlieferte Stellung des Senatsbeschlusses bei Josephus Ant. XIV, 8, 5 seit langer Zeit Anlass gegeben, scheinen mir auch durch Mommsen's kürzliche Erörterung im Hermes IX S. 281 f. noch nicht in einer Weise beseitigt zu sein, dass in der That eine durch Caesar veranlasste Bündnissurkunde aus dem Jahre 707/47 in ihm zu erkennen sei. Zur Rechtfertigung dieses Zweifels will ich versuchen, in den nachstehenden Bemerkungen die Gründe, welche mich noch immer an dem von Ritschl und mir unabhängig und auf verschiedenem Wege gefundenen Jahre 615/139 und an der Combinirung des Josephinischen Senatsbeschlusses mit dem im 1. Makkabäerbuche 15, 16 f. aufbewahrten Schutzbriefe¹⁾ festhalten lassen, möglichst klar und präcis darzulegen, wobei ich mich der leichtern Uebersichtlichkeit wegen im Wesentlichen dem Gange von Mommsen's eigener Argumentation anschliesse²⁾.

¹⁾ Absichtlich drücke ich mich, wie schon früher, so unterscheidend aus und spreche nicht von gänzlicher Identität der beiden Urkunden. Nur bei Josephus liegt das vollständige Set. vor, im Makkb. dagegen nur ein Exemplar der *γράμματα πρὸς τε τὰς ἀυτονομουμένης πόλεις καὶ πρὸς βασιλεῖς*, die als von den Gesandten erbeten auch im Set. erwähnt werden. Dass daneben naturgemäss auch der wesentliche Inhalt des Sets. im Schutzbrief wiederholt wird, ändert den Sachverhalt nicht. Die Nothwendigkeit aber, die beiden Actenstücke in dieser Weise zu scheiden, wird sich unten bei der Besprechung der Namen der Gesandten klarer zeigen.

²⁾ Für die Citate darf ich mich begnügen, ausser auf Mommsen auf Ritschl's reiche Materialsammlung und daneben auf meine eigene Zusammenstellung zu verweisen. (Letztere jetzt am leichtesten zugänglich in m. Gesamtbearbeitung der josephinischen Urkunden in Ritschl's Acta soc. philol. Lips. t. V p. 89 ff.)

Das erste Bedenken also, welches Mommsen gegen die berufene Combinirung geltend macht: Verschiedenheit der Namen der Gesandten, kann ich nicht für beweiskräftig ansehen. Der allerdings über die Maassen verwirrte Bericht des Makkabäerbuches über Jonathans und Simons Gesandtschaften nach Rom und Sparta scheint mir doch mit ziemlicher Sicherheit darauf zu führen, dass die 14, 24 und 15, 15 f. erwähnte und nach Rom ausschliesslich ¹⁾ gehende Gesandtschaft Simon's von der ersten von Jonathan im J. 609/145 nach Rom und Sparta geschickten unabhängig gewesen sei, dass also keine Nothwendigkeit vorliegt, für beide Gesandtschaften dieselben Theilnehmer anzunehmen ²⁾. Wenn also an Jonathans Gesandtschaft Numenios, S. des Antiochos, und Antipater, S. des Jason, theilnehmen, so zwingt m. E. nichts, unter den bei Simon's Gesandtschaft erwähnten Begleitern des Numenios (*Νουμήμιος καὶ οἱ παρ' αὐτοῦ* 15, 15; 14, 22 wird N. ganz allein genannt) auch den Antipater zu sehen. Ist dem aber so und sind dem Makkabäerbuche die Namen von Numenios' Begleitern bei Simons Gesandtschaft nicht zu entnehmen, so können wir diese — die sonstige Zusammengehörigkeit der beiden Berichte a priori angenommen — dem Josephus folgend unbedenklich als Alexandros, S. des Jason, und Alexandros, S. des Dorotheos, bezeichnen. Die vollständige Nennung aber aller Gesandten bei Josephus und die Beschränkung auf den Numenios allein im Makkabäerbuch erklärt sich sehr einfach, wenn man sich einmal erinnert, dass in dem von Josephus aufbewahrten vollständigen Se-

¹⁾ Die Verse 14, 16—23, mit denen absolut nichts anzufangen ist, halte ich für ein sinnloses *αὐτοσχέδιασμα*. Und wollte man sie auch unangetastet stehen lassen und auf irgend eine Weise mit dem übrigen Berichte in Verbindung bringen (alle diesbezüglichen Möglichkeiten sind von Ritschl Rh. M. 28 S. 591 f. erschöpfend besprochen), so würden doch die Worte: *μετὰ ταῦτα ἀπέστειλε Σίμων τὸν Νουμήμιον εἰς Ῥώμην κτλ.* genügen, um die hier erwähnte Gesandtschaft Simon's nach Rom als durchaus unabhängig und chronologisch von allen früheren getrennt zu erweisen.

²⁾ Mit der Leugnung dieser Nothwendigkeit entferne ich mich auch von Ritschl's Darstellung, glaube aber eben dadurch diese um ein neues Argument zu verstärken, insofern ich so am überlieferten *Ἀλέξανδρος Ἰάσονος* bei Iosephus festhalten kann. Andererseits gebe ich Ritschl gern zu, dass die zweimalige Nennung des Alexandros sich sehr einfach auf einen Schreibfehler zurückführen lässt; halte jedoch von Wichtigkeit zu zeigen, dass sich auch ohne die Correctur alle Daten ungezwungen in einander fügen.

natsbeschluss alle Gesandten der Sitte gemäss bei Namen aufzuführen waren, für den Schutzbrief des Makkabäerbuches dagegen eine derartige Nöthigung nicht vorlag; und anderseits, dass die Nennung der Gesandten im Context des Mkbuches eine beiläufige, nebensächliche ist, und dafür der Name des schon von früher her bekannten Numenios allein genügen zu können schien¹⁾. Ist aber, wie des Weiteren früher von Ritschl und mir dargelegt, die Erhaltung des Sects. selber bei Josephus rein zufällig und geradezu seinen eigenen Intentionen bei der Geschichte Simons widersprechend, so muss Ritschl's überzeugende Erörterung über den jetzigen Zustand des spätern Theils der Archäologie, insbesondere der Decrete, genügen, um die Verschlagung dieser für Josephus unbrauchbaren Urkunde an eine ganz verkehrte Stelle zu erklären.

Wesentliche Identität sodann des Inhalts der beiden Urkunden gibt auch Mommsen zu, hält aber dies nicht für entscheidend, da die gegenseitigen Gaben sowol wie die Schutzversicherungen stereotyp und tralaticisch gewesen, in das Jahr 707 also eben so gut passten wie in das J. 615. Zugegeben: wenn nur im J. 707 überhaupt ein selbständiges Consult des Senats über ein Bündniss mit Judaea gefasst wäre und überhaupt jüdische Gesandte nach Rom geschickt gewesen wären, die Gaben hätten überbringen können, und nicht vielmehr der Senat nichts weiter zu thun gehabt hätte, als über die von Caesar in Judaea getroffenen Einrichtungen ein formell bestätigendes, in den wesentlichen Punkten von Caesar schon redigirtes Consult zu fassen und auf dem Capitol aufstellen zu lassen, wobei eine Gesandtschaft Hyrkans überhaupt nicht vorkommt. Ueber diesen m. E. entscheidenden Punkt muss ich vor Allem noch einige Bemerkungen hinzufügen²⁾.

Wie vieles also auch die Darstellung des Josephus in XIV, 8 über Hyrkan's II Verhältniss zu Caesar an Klarheit zu wünschen übrig lässt, so lässt sich doch mit ausreichender Sicherheit daraus erkennen, dass sich die thatsächliche Rezeugung der hohen Gunst, deren sich Hyrkan beim Dictator erfreute, nicht auf ein

¹⁾ Bei dieser Annahme braucht Numenios nicht princeps legationis auch dieses Mal gewesen zu sein, wie er es auch bei Josephus nicht ist; dem Vf. des Mkb. erschien er aber als der schon bekannte und darum allein namentlich aufzuführende.

²⁾ Nähere Ausführung dieser hier nur in den Grundzügen ange deuteten Sätze findet man in m. Gesamtbearbeitung S. 191 f.

einziges Mal beschränkte, sondern in zwei verschiedenen, allerdings rasch aufeinander folgenden Acten zu Tage trat.

Das erste Mal gleich, als nach Niederwerfung des alexandrinischen Aufstandes Caesar nach Syrien ging und die dortigen Verhältnisse nach seinem Ermessen ordnete (vgl. script. b. Alex. c. 65 sq.), bei welcher Gelegenheit er Hyrkan und Antipatros *εἰμίρησε μεγάλως, Ὑρκανῶ μὲν τὴν ἀρχιερωσύνην βεβαίωσας, Ἀντιπάτρω δὲ πολιτείαν ἐν Ῥώμῃ δοῦς καὶ ἀτέλειαν πανταχοῦ*: Jos. XIV, 8, 3. Das hierauf bezügliche de consilii sententia gefasste Decret liegt noch im Briefe an die Sidonier XIV, 10, 2 vor; in ihm sagt Caesar, was er zur Belohnung der von Hyrkan ihm erwiesenen Dienste gethan: *Ὑρκανὸν Ἀλεξάνδρου καὶ τὰ τέκνα αὐτοῦ ἐθνάρχας Ἰουδαίων εἶναι βούλομαι, ἀρχιερωσύνην τε Ἰουδαίων διὰ παντός ἔχειν κατὰ τὰ πάτρια ἔθνη, εἶναι τε αὐτὸν καὶ τοὺς παῖδας αὐτοῦ συμμάχους ἡμῶν, εἶ δὲ καὶ ἐν τοῖς κατ' ἄνδρα φίλοις ἀριθμεῖσθαι*. Für uns ist dieses beim ersten Male gefasste Decret deshalb wichtig, weil es den ganzen Umfang der dictatorischen Gewalt Caesars erkennen lässt: er selbst ernennt ohne jede Mitwirkung des Senats Hyrkan zum Ethnarchen und Hohenpriester Judaeas und zum Bundesgenossen der Römer¹⁾.

Sofort aber nach diesem Acte kommt Antigonos, Sohn des von den Pompejanern vergifteten Aristobulos, zu Caesar, beklagt sein und seiner Familie unglückliches Schicksal und begehrt, als ihm zukommend, die Herrschaft. Gegen ihn erhebt sich Antipatros, weist die Unbegündetheit der Anklagen nach und wälzt alle Schuld auf den Antigonos selber zurück. 'Als Antipatros diese Rede gehalten hatte, ernennt Caesar den Hyrkan zum Hohenpriester und erlaubt ihm auch die Mauern seiner Vaterstadt wieder herzustellen, da er um diese Gunst ihn gebeten hatte. Denn sie lagen noch am Boden, seitdem Pompeius sie niedergeworfen hatte. Und dieses schickt er den Consuln aufzuzeichnen im Capitol. Und der gefasste Senatsbeschluss lautet also': Jos. XIV, 8, 5, vgl. B. iud. I, 10, 3. Alles in diesem Vorgehen Caesars ist völlig klar und im besten Einklang mit seiner ersten Bestimmung: nicht

¹⁾ Hätte Mommsen sich dieser Stelle erinnert, so würde er wohl kaum gesagt haben, dass Caesar correct gehandelt, indem er über den Mauerbau selbst entschieden, die Bündnisserneuerung dagegen durch den Senat habe vornehmen lassen, da jener Act der Verwaltung, dieser der Rechtsetzung angehöre. Im Gegentheil: weder beim ersten noch beim zweiten Decret Caesars kommt der Senat überhaupt in Betracht.

nur diese bleibt in Kraft¹⁾, sondern Hyrkan erhält ausserdem noch die Erlaubniss zur Wiederherstellung der Mauern Jerusalems. Auch über diesen zweiten Verleihungsact Caesars ist selbstverständlich ein besonderes Decret ausgestellt: es liegt vor in XIV, 10, 5 und 6.²⁾

Welche Rolle aber spielt diesem Vorgehen des Dictators gegenüber der Senat? Absolut gar keine: nichts wird ihm aufgegeben, als einen Beschluss über diese schriftlich ihm zugeschickten Acte Caesars zu fassen und auf dem Kapitol aufzustellen, mit andern Worten, Caesars Bestimmungen — selbstverständlich die des ersten wie des zweiten Males — formell zu bestätigen und in officieller Redaction auf dem Kapitol aufzustellen, als an der Stätte, wo die Bündnissverträge mit fremden Völkern aufbewahrt wurden.

Und nun muss ich fragen: ist es möglich, mit dieser Sachlage ein selbständiges Senatsconsult zusammenzubringen, in welchem jüdische Gesandte nach Rom kommen, um den alten Bund zu erneuern? einen Bund, in welchem sie einen goldenen Schild als Ehrengeschenk bringen und den Senat um Schutzbriefe an Könige und freie Städte bitten, damit ihr Land und ihre Häfen Schutz erlangen und von Niemanden geschädigt werden dürften? in welchem der Senat aus eigener Machtvollkommenheit die Bundesgenossenschaft erneuert? Und dies alles geschehen unter dem Hohenpriester und Ethnarchen Hyrkan, im neunten Jahre, im Monat Panemos? Es ist unmöglich —, nach welcher Seite man sich auch wenden mag, unmöglich.

Lassen wir zuerst den sonstigen Inhalt des Senatsbeschlusses bei Seite und fassen nur zwei Dinge vorläufig ins Auge: die Thatsache der Gesandtschaft nach Rom und die Datirung. Letztere bildet ein wichtiges Glied in der Kette von Mommsen's Beweisführung: sie ist für die Gegenargumentation nicht minder wichtig. Man kann zweifelhaft sein, wie die Worte aufzufassen sind, ob als Bemerkung des Josephus oder als Schluss einer Urkunde. Mommsen scheint das erstere anzunehmen; ich möchte mich für das

¹⁾ Dass Caesar nicht das Decret über den gestatteten Mauerbau allein nach Rom schicken konnte, ist einleuchtend: Josephus' *τοῦτο* muss also auch das Andere im selben Kapitel erwähnte in sich begreifen, vor Allem die Bestätigung des Hyrkan, d. h. die wesentlichste Bestimmung des ersten Decrets. Am einfachsten würde man *τοῦτ'* in *ταῦτ'* verwandeln.

²⁾ Ueber diese beiden Paragraphen ist von mir a. a. O. p. 197 sq. ausführlich gehandelt worden.

zweite entscheiden: doch kann dies einstweilen als minder wesentlich auf sich beruhen. Nun aber, welchen Sinn würde auch im Munde des Josephus der Juli des neunten Jahres Hyrkans haben? Ist es möglich, ihn zu combiniren mit dem Juli des Jahres 707, in den Caesars Aufenthalt in Syrien fällt? Mommsen thut es, weil das neunte Jahr des Hyrkan genau passe zu der 'dritten Einsetzung des Hyrkans durch Gabinus während seiner syrischen Statthalterschaft (697—700); und da Josephus diese auffasst als Betrauung des Hyrkans mit der Hut des Tempels und neuer republikanischer Constituirung des gesammten Gebiets, so ist es nur folgerichtig, wenn er im Rückblick darauf hier das J. 699 als das erste des Hohenpriester Hyrkans ansetzt, obwohl er anderswo, wo er das Gesamtregiment des Hyrkans ins Auge fasst, dasselbe in abweichender Weise berechnet'. Dieser Darstellung glaube ich in keinem Punkte beipflichten zu können: so weit ich sehe, ist es unmöglich, dem neunten J. Hyrkans einen anderen Sinn zu geben als den von mir ihm beigelegten des J. 692, und es anders zu beziehen als auf das folgende städtische Decret, wie das im Vorbeigehen auch Ritschl p. 601 als einen möglichen Auskunftsweg vermuthungsweise andeutete. Die von Mommsen so bezeichnete 'dritte Einsetzung' war m. E. gerade das Gegentheil einer Einsetzung: durch Gabinus wurde dem Hyrkan das Wenige von reeller Macht, das ihm Pompeius noch belassen hatte, vollständig genommen, und Josephus hätte sehr wenig verständig gehandelt, wenn er von der Maassregel des Gabinus aus eine neue Datirung der Jahre Hyrkans hätte beginnen wollen. Wie schwer auch durch des Pompeius Maassnahmen Judaea betroffen worden: das eigentlich so genannte Land selber war, wenn auch mit Tributzwang, ungetheilt unter der Herrschaft des Hyrkan geblieben. Was thut nun aber Gabinus nach Niederwerfung des Aufstandes des Alexander? Er theilte das Land in fünf von einander unabhängige Synhedrien mit eigenen Hauptstädten, nahm dem Hyrkan seine politische Stellung ganz, und liess ihm allein die Sorge für den Tempel. So klar wie möglich spricht dies Josephus aus¹⁾, und bis auf Mommsen ist in

¹⁾ XIV, 5, 4: Ὑρκανὸν κατήγευ εἰς Ἱεροσόλυμα στήσοντα τὴν τοῦ ἱεροῦ ἐπιμέλειαν (also des Tempels in Jerusalem allein, während Pompeius τὴν ἀρχιερωσύνην ἀπέδωκεν Ὑρκανῷ (XIV, 4, 4), d. h. über das ganze Land; vgl. XX, 10: τῷ δὲ Ὑρκανῷ πάλιν τὴν ἀρχιερωσύνην ἀποδοῦς τὴν μὲν τοῦ ἔθνους προστασίαν ἐπέτρεψε, διάδημα δὲ φορεῖν ἐκώ-

Gabinius' Maassregel von niemanden statt gänzlicher Machtentziehung eine neue 'Einsetzung' des Hyrkan gesehen worden. Und dem ganz entsprechend ist es, wenn, wie Mommsen selber bemerkt, Josephus an keiner andern Stelle von dieser 'Einsetzung' an datirt.

Ist es also wohl nicht möglich, die Datirung für das Jahr 707 zu benutzen — in welcher Art sie für das Jahr 692 zu verwenden ist, gehört nicht hierher ¹⁾ —, so ist damit ein neuer Beweis gewonnen, dass im ganzen vorangehenden Kapitel Unordnungen vorgekommen sein müssen und das Festhalten an der Ueberlieferung die grössten Bedenklichkeiten gegen sich hat. Und eben darauf führt auch die Thatsache der Erwähnung einer Gesandtschaft im Sct.

Wer sich der Worte des Josephus, mit denen er den Senatsbeschluss einleitet, erinnert: *καὶ τοῦτ' ἐπιτέλλει τοῖς ὑπάτοις* (dies Irrthum des Jos.) *εἰς Ρώμην ἀναγράψαι ἐν τῷ Καπιτωλίῳ*, der kann nicht anders als annehmen, dass der nun folgende Senatsbeschluss eben auf dieses Gebot des Dictators hin gemacht sei, und darf billig fragen, wie sich mit dieser Sendung Caesars eine Gesandtschaft Hyrkans nach Rom an den Senat vereinigen lasse, zumal nachdem Hyrkan persönlich mit Caesar über Alles verhandelt und alles Gewünschte von ihm erlangt hatte, Herrschaft nicht minder als Bundesgenossenschaft (s. o.). Der Senatsbeschluss ist datirt von den Iden des December: Hyrkan müsste also eine Gesandtschaft etwa im October geschickt haben, und zwar direkt an den Senat, und dieser selbständig die Bundesgenossenschaft erneuert haben, und zwar so selbständig, dass Caesars Bestimmungen überhaupt im ganzen Consult nicht gedacht wäre: im vollständigsten Widerspruche mit den späteren auf die Juden bezüglichen Seten der nächsten Jahre, die immer mit der ausdrücklichen Nennung Caesars beginnen. Und in nicht minderem Widerspruche mit Josephus selbst: nach diesem soll ja eben der nach Empfang der Zuschrift Caesars aus Syrien ge-

λυσεν). πέντε δὲ συνέδρια καταστήσας εἰς ἕσας μοῖρας διένειμε τὸ ἔθνος. καὶ οἱ μὲν ἀπηλλαγμένοι τῆς δυναστείας ἐν ἀριστοκρατίᾳ διήγον.

¹⁾ Ich bemerke nur, dass es sicher ist, dass Hyrkan, obgleich erst Anfang 685/69 zur Regierung gelangt, doch gemäss dem Gebrauche der jüdischen Regenten vom Nisan des vorhergehenden Jahres 684/70 an zählte, der Panemos also seines neunten Jahres dem Juli 692/62 entsprechen würde.

fasste Senatsbeschluss über Hyrkans Bestätigung, Bundesgenossenschaft und Mauerbau der nachstehende sein (*τοῦτον ἔχει τὸν τρόπον*), kann also unmöglich gefasst sein nach Absendung einer Gesandtschaft Hyrkans nach Rom.

Um die Erwähnung der Gesandtschaft zu erklären, könnte sich Mommsen scheinbar allerdings auf Josephus berufen. Derselbe sagt XIV, 10, 1: *ὁ Καῖσαρ ἐλθὼν εἰς Ρώμην ἔτοιμος ἦν πλεῖν ἐπ' Ἀφρικῆς, πολεμήσων Σαπίων καὶ Κάτων. πέμψας δ' Ὑρκανὸς πρὸς αὐτὸν παρεκάλεε βεβαίωσασθαι τὴν πρὸς αὐτὸν φιλίαν καὶ συμμαχίαν.* Das wäre also gegen Ende 707, und sehr leicht könnte man in die Versuchung kommen, die Iden des December damit zusammenzubringen und zu sagen, Caesar habe, von der Abreise gedrängt, die *βεβαίωσις* der *φιλία καὶ συμμαχία* durch den Senat vornehmen lassen. Aber auch diese Möglichkeit erweist sich bei näherer Betrachtung als kaum zulässig. Die Decrete bei Ios. XIV, 10, 3 und 4 führen mit vollster Sicherheit darauf, dass Caesar dies eben nicht gethan, sondern die Gesandtschaft Hyrkans bis zu seiner Rückkehr aus Afrika hat warten lassen und dann erst selber im J. 708/46 ein Sct. hat fassen lassen, worin mit ausdrücklicher Nennung seiner (Caesars) früherer Decrete aus dem J. 707 die Bundesgenossenschaft bestätigt wird. Und anderseits würde auch dieser Annahme wiederum der Umstand den Stab brechen, dass nach Josephus das von Caesar aus Syrien geschickte Decret zum formellen Senatsbeschluss war redigirt worden. Endlich drittens hätte auch so Caesar immer als Veranlasser des Scts. genannt werden müssen.

Bildet also die Erwähnung der Gesandtschaft in XIV, 8, 5 für Mommsen's Annahme ein nicht zu überwindendes Hinderniss, so ist von ihm anderseits ein weiterer Gegengrund gegen die Zusammenbringung des Consults mit der Makkabäerurkunde gefunden worden in den Namen der bezüglichen Aussteller. Der Schutzbrief im Makkabäerb. trägt an der Spitze den Namen des *Λεύκιος Ἰπατος*, der Senatsbeschluss dagegen bei Josephus ist gefasst unter Vorsitz des *στρατηγὸς Λεύκιος Οὐαλέριος*. Unter dem 'Ἰπατος' Lucius hat Ritschl den sehr schön von ihm wieder zu Ehren gebrachten Consul des Jahres 615 L. Calpurnius Piso erkannt und dadurch die Frage veranlasst, wie es komme, dass die zwei so eng mit einander verwandten, in derselben Zeit ausgestellten Urkunden auf verschiedene Magistrate, Consul und Praetor, zurückgingen. Diesem Bedenken Mommsens, das auch durch Ritschl's Bemerkungen im Nachtrag nicht gehoben sei, kann ich nicht an-

ders als auch mich anschliessen: der Wechsel der Magistratur bleibt stets bedenklich und schwer erklärlich. Aber diese Schwierigkeit ist eine solche eben nur bei Ritschl's Identificirung dieses Lucius mit dem Consul L. Piso: sie fällt weg, wenn wir im Stande sind, den Lucius des Makkabäerb. mit dem L. Valerius des Consults zusammenzubringen. Das ist von mir durch Annahme eines Uebersetzungsfehlers oder richtiger durch den Vorschlag einer andern Uebersetzung im Makkb. schon früher geschehen, und noch jetzt muss ich daran festhalten, dass ἴνατος nichts anderes ist als eine Uebertragung des hebräischen 'Fürst', 'Erster' oder dgl., kurz, dass ἴνατος überhaupt hier nicht im technischen — übrigens relativ sehr jungen — Sinne als 'Consul' zu fassen ist, und dass man dem des Griechischen sehr mangelhaft kundigen (vgl. Grimm Vorr. S. XV f.) Uebersetzer zu viel Ehre anthut, wenn man ihm zumuthet, die feine Distinction von ἴνατος als 'Consul' und στρατηγός als 'Prätor' gekannt haben zu müssen. Der einzige Gegengrund, der sich gegen diese Annahme mit einem Schein von Recht machen liesse, wäre der von Grimm (Jen. Lit. Zg. 1874 S. 703) erhobene, dass schon im hebräischen Urtext *hupatos* gestanden habe: beweisen lässt sich das aber in keiner Weise (am wenigsten aus der späten syrischen Aferübersetzung der griechischen Uebersetzung), und mit Grund hat Grimm für seine Behauptung Beweisstellen nicht beigebracht, die oben auch sehr schwer für das erste Jahrhundert v. Chr. beigebracht werden möchten. Wie man sich das von mir supponirte hebräische Wort selber denken mag, steht im Belieben des Einzelnen; möglich, dass mit Hülfe von Schleussner's und Wahl's Lexicis sich Näheres über den Gebrauch von ἴνατος bei den LXX und über die damit übersetzten hebräischen Worte finden liesse.

Muss ich mir so gegen Ritschl die Freiheit wahren, zwar seinen Consul Lucius Piso für das J. 615 dankbar zu acceptiren, den Lucius unserer Urkunde aber nur als sehr 'hohen' oder 'höchsten' Mann zu fassen, so darf ich ihn unbedenklich mit dem Prätor L. Valerius bei Josephus zusammenstellen, und erhalte so ungezwungen die vollste Uebereinstimmung der beiden Urkunden, deren anderweitige Inhaltsverwandtschaft ja auch von Mommsen selbst nicht in Abrede gestellt wird¹⁾.

¹⁾ Bei dieser Gelegenheit will ich noch bemerken, dass, wenn auch kein einziger weiterer Verdachtsgrund vorläge, allein die Bitte um ἀδεια für die Häfen das Jahr 707 ausschliessen würde. In diesem

Im Vorstehenden glaube ich auf die einzelnen Bedenken Mommsen's gebührend eingegangen zu sein und gezeigt zu haben, dass sich für alle eine befriedigende Lösung geben lässt¹⁾. Und dieselbe Ueberzeugung habe ich auch gegenüber dem letzten, von M. selbst als entscheidend bezeichneten Grunde: der Erwähnung des Concordientempels bei Josephus, unter dem ich bei Behandlung des Sects stillschweigend den von M. Furius Camillus dedicirten verstand und noch fernerhin verstehen möchte. Von der Darlegung der bezüglichen Gründe selber darf ich gegenüber der von Ritschl selbst über diesen Punkt zu erwartenden Erörterung Abstand nehmen.

Rom, März 1875.

L. Mendelssohn.

Nach so eingehenden Erörterungen, wie sie vorstehend gegeben sind, bleibt mir in der That nicht viel zu sagen übrig, wenn ich mich auf das Wesentliche beschränken und nicht in untergeordnete Nebenpunkte einlassen will.

Einer *δημόσια* in unserer Streitfrage steht als Haupthinderniss der Tempel der *Ἱουδαία* entgegen, von dem der in Rede stehende Senatsbeschluss datirt ist. Einen solchen Concordientempel, in dem hätte können eine Senatssitzung abgehalten werden, gab es im J. 615 in Rom nicht, sagt Mommsen, sondern erst seit dem berühmten Bau, den der Consul Opimius im J. 633 nach der Ermordung des C. Gracchus errichtete: dessen Verwendung für Senatsversammlungen in spätern Zeiten allerdings ausser allem Zweifel ist. Dies steht für Mommsen so fest und gilt ihm so sehr als endgültig entscheidende Instanz, dass er, als ständen wir mit einer anerkannten Thatsache im offenen Widerspruch, er aber mit seiner

J. besass Judaea überhaupt keinen Hafen mehr (vgl. XIV, 4, 5), und die Bitte wäre vollständig sinnlos. Gemeint ist vor Allem Iope, der ewige Zankapfel zwischen Syrien und Judaea, für das um *ἄδεια* zu bitten Simon im J. 615 sehr vielen Grund hatte: erst ganz kurze Zeit vorher hatte er die Stadt den Syrern abgerungen und einen Hafen dort erbaut (1 Makk. 14, 5).

¹⁾ Uebergangen ist nur die von Ritschl und mir mit der Anwesenheit der Gesandten Simons in Rom in Verbindung gebrachte Ausweisung jüdischer Personen wegen Proselytenmacherei: meinerseits will ich diese von den andern für 615 sprechenden Gründen unabhängige Combination den Einwänden Mommsen's gegenüber gern fallen lassen.

eigenen Meinung auf dem festen Boden des Thatsächlichen, den Schluss seiner Abhandlung (p. 291) recht kurz angebunden in dem logischen Schluss gipfeln lässt: 'wenn Ritschl und Mendelssohn das nach Josephus von dem Dictator Caesar [nach M.'s Annahme] veranlasste Senatsconsult in das J. 615 versetzen, so widerlegen diese Hypothese die Eingangsworte: *στρατηγὸς συνεβουλεύσατο τῇ συγκλήτῳ εἰδοῖς Λεκεμβρίου ἐν τῷ τῆς Ὁμονοίας ναῶ*'.

Wir fragen natürlich nach dem Beweise für die aufgestellte Behauptung. Gab es wirklich im Anfang des 7. Jhdts. d. St. keinen zu einer Senats Sitzung geeigneten Concordientempel? Drei Cultusstätten der Concordia waren damals überhaupt vorhanden in Rom. Die eine ist die im Anfang des 2. punischen Krieges nach der Dämpfung eines Soldatenaufstandes vom Prätor L. Manlius gelobte, aber erst zwei oder drei Jahre später (537. 538) errichtete und dedicirte¹⁾ aedes Concordiae, die ausser bei Livius 22, 33 und 23, 21, abgesehen von der nackten Erwähnung des Pränestiner Kalenders, nicht weiter vorkömmt, daher auch von niemand für Senatsversammlungen in Anspruch genommen worden ist; wir können sie also ebenfalls auf sich beruhen lassen. — Fast ein Jahrhundert älter war ein zweites Heiligthum der Concordia, welches der vielberufene Aedil Cn. Flavius zur Feier einer Ständeveröhnung im J. 450 stiftete nach Livius 9, 46 und Plinius N. h. 33, 19. Aber es war das, wie bei letzterm zu lesen, nur eine aedícula, in der natürlich für eine Senatsversammlung kein Platz war. — Uebrig ist drittens der, wiederum um mehr als ein halbes Jahrhundert frühere Bau des M. Furius Camillus, von diesem im J. 388 errichtet nach Beilegung des gewaltigen Ständekampfes zwischen Patriciern und Plebejern und Einsetzung des plebejischen Consulats. Er ist es, der die überaus prachtvolle Erneuerung erfuhr, die von Tiberius im J. 747 begonnen ward und 763 durch feier-

¹⁾ Wenn es in der erstern Stelle (537) bei Livius heisst: 'in religionem venit, aedem Concordiae, quam per seditionem militarem biennio ante [nur ein Jahr vorher nach Sigonius] L. Manlius praetor in Gallia vovisset, locatam ad id tempus non esse. itaque duumviri ad eam rem creati a M. Aemilio praetore urbis Cn. Pupius et K. Quinctius Flaminius aedem in arce faciendam locaverunt', — in der zweiten Stelle aber (538) wiederum: 'et duumviri creati M. et C. Atilii aedem Concordiae, quam L. Manlius praetor voverat, dedicaverunt' —: so wird eben der Zeitpunkt des von einer ersten Commission unternommenen Baues und der nach dessen Vollendung von einer zweiten Commission vollzogenen Dedication unterschieden.

liche Einweihung zum Abschluss kam. Diesen Camillustempel also, sollte man meinen, stände nichts im Wege als Versammlungslocal eines Senats im J. 615 zu denken. Aber nein, gerade diese Füglichkeit leugnet Mommsen, und damit kommen wir zum eigentlichen Kern seiner Beweisführung, die, allerdings überraschend genug, wörtlich in folgenden Sätzen (p. 289) enthalten ist: 'Dass Camillus mehr als eine Kapelle oder einen Altar geweiht hat, nöthigt nichts anzunehmen¹⁾; und von Flavius ist es ausdrücklich bezeugt, dass er nur eine Kapelle von Bronze (*aedicula aerea*) errichtet hat'.

Einmal zugegeben, dass 'nichts nöthige', mehr als eine Kapelle oder einen Altar anzunehmen, so wird doch schon im Allgemeinen die entgegennende Frage berechtigt sein, was denn nöthige, mehr als eine Kapelle oder einen Altar nicht anzunehmen? Wenn ein Heiligthum ausdrücklich als blosser *aedicula* bezeichnet wird, ein anderes aber nicht, so spricht doch die Präsumtion eher dafür, dass dieses andere eben nicht eine blosser *aedicula*, sondern eine wirkliche *aedes* war. Aber dieses zumal dann, wenn uns ausdrücklich bezeugt wird, dass die Errichtung jener *aedicula* als solcher gar kein normaler Fall, sondern vielmehr ein durch ganz besondere, völlig ungewöhnliche Umstände bedingter war, d. h. näher, dass ein als volle *aedes* gelobter und beabsichtigter Bau nur aus Noth zu einer blossen *aedicula* zusammenschumpfte. Denn so berichtet uns Plinius: 'Flavius vovit *aedem* Concordiae, si populo reconciliasset ordines, et cum ad id pecunia publice non decerneretur, ex multatitia faeneratoribus condemnatis *aediculam* aeream fecit in Graecostasi' u. s. w.: durch welchen Bericht die kurze Andeutung des Livius: '*aedem* Concordiae ... *summa invidia nobilium* dedicavit' ihr Licht empfängt.

Aber mehr: erweist sich schon durch das Gesagte der Schluss von dem Bau des Flavius auf den des Camillus als ungerechtfertigt, so fehlt es nun sogar andererseits nicht an Beweisen, die uns positiv 'nöthigen', allerdings an mehr als eine Kapelle oder einen Altar des Camillus zu denken und einen wirklichen Tempel anzunehmen. Zwar wenn es bei Plutarch vit. Cam. 42 heisst: ἐψη-

¹⁾ Schon 1845 äusserte er sich in demselben Sinne in den Ann. d. Inst. arch. Bd. 16 p. 294: 'Ipsam Camilli aedem haud magnam fuisse suspicor, sed aediculam, uti Flaviana, quae et ipsa dicitur aedis': worüber s. u.

φίσαντο τῆς μὲν Ὀμονοίας ἱερόν, ὡςπερ εὔξατο Κάμιλλος, εἰς τὴν ἀγορὰν καὶ τὴν ἐκκλησίαν ἄποπτον ἐπὶ τοῖς γεγενημένοις ἰδρύσασθαι (welche Stelle Mommsen p. 287 allein citirt), so ist daraus nichts zu entnehmen, weil ἱερόν das eine wie das andere bedeuten kann: wohingegen der unzweideutige Ausdruck für einen wirklichen Tempel ναός ist, womit eine blosser Kapelle oder ein Altar niemals bezeichnet wird. Aber gerade diesen Ausdruck braucht ja derselbe Plutarch kurz vorher, wo er des Camillus Gelöbniß selbst berichtet mit den Worten: καὶ πρὶν εἰσελθεῖν μεταστραφεὶς εἰς τὸ Καπετώλιον εὔξατο τοῖς θεοῖς κατενθῆναι τὰ παρόντια πρὸς τὸ κάλλιστον τέλος, ὑποσχόμενος ναὸν Ὀμονοίας ἰδρύσασθαι τῆς ταραχῆς καταστάσης. Womit er deutlich genug zeigt, in welchem Sinne er das ἱερόν genommen wissen wollte: gerade wie er auch von dem doch ausgemachter Weise vollkommenen Tempelbau des Opimius, den mit νεώς Appian civ. I, 26, mit aedes ausser Andern Augustinus de civ. d. III, 25 bezeichnen, erst nur ἱερόν, aber gleich darauf τοῦ νεώ sagt C. Gracch. 17, ein andermal nur einfach τὸ τῆς Ὀμονοίας ἱερόν Cic. 19.

Ich will nicht mit Gefühlsgründen streiten, kann mich indess ihrem Einfluss doch nicht ganz entziehen. Erwägt man nämlich die Hartnäckigkeit und Langwierigkeit des vorausgegangenen Ständekampfes, die Grösse und Tragweite der endlichen Errungenschaften einer-, der gebrachten Opfer andererseits, so möchte es doch schon an sich wenig wahrscheinlich dünken, dass den Empfindungen des römischen Volks und des Camillus selbst, deren Brust sich wie von einem schweren Alpdruck erlöst fühlen musste, als symbolisches Gedächtnissmal für eine so bedeutungsvolle Ausgleichung anscheinend unversöhnlicher Gegensätze sollte eine kleine Kapelle oder ein blosser Altar genügt haben. Vielmehr: 'gern gibt man sich dem Glauben hin, dass Camillus in dieser vollendeten Thatsache den Abschluss des nur zu lange fortgesponnenen Haders erkannte; die religiöse Weihe der neuen Eintracht der Gemeinde war die letzte öffentliche Handlung des alten Kriegs- und Staatsmannes und der würdige Abschluss seiner langen und ruhmvollen Laufbahn': Worte Mommsen's Röm. Gesch. I⁴ p. 299, denen ich kaum etwas hinzuzusetzen habe.

Aber über die Gefühlsregion hinaus liegt endlich noch der Eindruck, den die beredete Zusammenstellung des vom Camillus gestifteten Heiligthums und seiner Erneuerung durch Tiberius in Ovid's Fasten I, 641—648 auf jeden unbefangenen Leser machen muss. Kein Zug verräth hier eine Inferiorität des Camillusbaues,

der vielmehr als ein dem Wesen nach dem Tiberiustempel ganz ebenbürtiger gegenübergestellt wird: mochte ihn auch an äusserm Glanz der letztere noch so weit überragen. Ein Wort hätte ja dem Dichter genügt, den Abstand zwischen einem Tempel und einer geringen Kapelle oder einem Altar bemerkbar zu machen, zumal ja dies seiner Intention dem Tiberius gegenüber ersichtlich entsprochen hätte.

Also: nicht nur hindert nichts, sondern Mehreres 'nöthigt' auch, Alles empfiehlt aber, anzunehmen dass Camillus ein Bauwerk schuf, geräumig genug um auch einen frequens senatus aufzunehmen. Und so ist denn, dass der Camillustempel diesem Zwecke wirklich gedient habe, bisher auch ohne Anstand angenommen worden, wie früher z. B. von Sachse *Gesch. u. Beschr. d. Stadt Rom I p. 390*, Becker *Topogr. p. 312*, so neuerdings von Lange *Röm. Alterth. II² p. 372*. An nur vereinzelt Angaben über die Verwendung auch anderer Tempel zu solchem Zweck fehlt es ja auch sonst nicht in unsern Ueberlieferungen, wie das schon die Zusammenstellung bei Hübner '*de sen. pop. q. Rom. actis*' p. 19 (p. 575 in *Supplbd. III der Fleckeisen'schen Jahrbücher*) vor Augen stellte.

Von dieser Seite wäre demnach unsere Datirung des in Rede stehenden Senatsbeschlusses wohl am wenigsten gefährdet. Wenn unsere Ermittlung, dass dieses Document, statt bei Josephus in XIII, 8, 3 eingereiht zu werden, nur in Folge fahrlässiger Redaction in XIV, 8, 5 gerieth, von Mommsen eine 'verwegene Hypothese' genannt wird, so will ich über den Begriff von 'Hypothese' hier nicht weiter rechten, obwohl ich meine, dass der wissenschaftliche Sprachgebrauch nicht eigentlich einer jeden Combination oder Conjectur diesen Namen zu geben pflegt. Indessen 'in verbis simus faciles'. Aber warum 'verwegen'? Dass ein solcher Vorgang an sich nichts Unerhörtes ist und der Analogien nicht entbehrt, ist doch Mommsen ganz gewiss nicht verborgen. Und nun zumal im vorliegenden Falle, für den die handgreifliche Ursache so ausdrücklich nachgewiesen worden ist, die freilich M. mit gänzlichem Stillschweigen übergeht. Oder ist es denn etwa nicht wahr, dass uns im 14. Buche des Josephus die sämmtliche Masse römischer Actenstücke in einem geradezu haarsträubenden Chaos von Unordnung und Verwirrung vorliegt, also eine nur einigermaßen aufmerksame und vernünftige Redaction gar nicht erfahren hat? Wenn aber das, wo bleibt da die Nöthigung, ja die Berechtigung,

jedes einzelne gerade an dem Orte, an den es jetzt verschlagen ist, festzuhalten, wenn die schlagendsten innern Gründe dagegen sprechen? Was kann aber schlagender sein als der baare Unsinn, dass berichtet wird, die Juden hätten von Caesar die Erlaubniss erbeten, die von Pompejus niedergeworfenen Mauern Jerusalems wieder aufzurichten, Caesar habe dies Gesuch gewährt und einen darüber sprechenden Senatsbeschluss bewirkt, der wörtlich mitgetheilt wird, in dem aber keine Sylbe steht von einem Wiederaufbau der Mauern, dagegen eine Menge anderer, auf die Erneuerung eines vorher hier gar nicht erwähnten Schutz- und Freundschaftsbündnisses bezüglicher Dinge, die noch dazu in auffallendster Weise genau ebenso in einem hundert Jahre frühern Senatusconsultum vorgekommen waren? Wobei die von M. geltend gemachte Entschuldigung, dergleichen Beschlüsse und Urkunden seien nach traditioneller Schablone gefasst und abgefasst worden, Angesichts der nach einem vollen Jahrhundert so gänzlich veränderten Verhältnisse sicherlich nicht ausreicht und stichhaltig befunden werden kann. Und was jenen vollständigen Widerspruch zwischen der Ankündigung und der authentischen Wiedergabe des Inhalts des Senatsbeschlusses betrifft, so gestehe ich, dass mir die zur Beseitigung desselben vorgebrachte Vermuthung eine (wenn auch in etwas modificirtem Sinne) viel 'verwegener Hypothese' zu sein scheint als die Annahme einer verkehrten Stellung der Urkunde. Denn jene Vermuthung besteht in nichts anderm, als dass man entweder 'eine nachlässige Gedankenverbindung annehme, so dass dem Schriftsteller die Zwischenbemerkung über die dem Senat zugleich aufgegebene Bündnisserneuerung in der Feder geblieben', oder dass 'ein diese Erneuerung einleitender Satz vor *καὶ τὸ γενομένον ὑπὸ τῆς συγκλήτου δόγμα τοῦτον ἔχει τὸν τρόπον* ausgefallen' sei. Nichts konnte in der That weniger glücklich sein als die Empfehlung dieses vermeintlichen Auskunftsmittels. Was sollte denn dieser ausgefallene oder dem Schriftsteller — dessen sonst freilich genugsam constatirte Nachlässigkeit sich hier bis zu geradezu blödsinniger Gedankenlosigkeit steigern würde — in der Feder stecken gebliebene Satz eigentlich enthalten? Doch nothwendig die, und zwar irgendwie näher motivirte Angabe, dass überhaupt die Juden damals die Erneuerung des (*τὰς . . . προϋπηγημένας πρὸς Ῥωμαίους χάριτας καὶ φιλίαν*) alten, d. h. 100 Jahre früher abgeschlossenen, Bündnisses erbeten hätten: ein Antrag für den es, wie bereits mein Vorredner ausgeführt, in den damaligen Zeitumständen, bei der ganzen politischen Lage der Dinge,

gar keinen verständlichen Entstehungsgrund gab. Aber sei es: factisch berichtet doch der Schriftsteller (dann unmittelbar vorher) von einem andern Gesuch der Juden, nämlich dem den Wiederaufbau der seit Pompejus zerstörten Mauern Jerusalems betreffenden. Da aber davon in der, zum Beleg des Vorhergesagten nachfolgenden Urkunde kein Wort steht, so hätte man ja wiederum nur die Wahl, entweder anzunehmen dass der Redactionscommission des römischen Senats ein auf die Wiedererrichtung der Mauern bezüglichlicher Passus (was natürlich niemand im Ernst glauben wird), oder dem Josephus selbst die Mittheilung des darüber sprechenden Documents oder wenigstens des in dieser Beziehung gefassten Beschlusses 'in der Feder geblieben' sei. Oder lag ihm nur etwa nichts Urkundliches darüber vor? Ganz im Gegentheil! Er selbst gibt ja in einer andern Stelle, wenn auch in noch so knapper Fassung, von der durch Caesar erfolgten Resolution ausdrücklich Nachricht, in XIV, 10, 5: *Γάως Καίσαρος ὑπατος τὸ πέμπτον* (Schreibfehler für *τὸ δεύτερον*) *ἔκρινε τούτους ἔχειν καὶ τελεῖσαι τὴν Ἱεροσολομιτῶν πόλιν* u. s. w. Kann etwas klarer sein, als dass die Erwähnung dieses Actenstücks in XIV, 8, 5 gehörte, und nur in Folge der ungläublichen Verwirrung, in der das ganze 10. Kapitel eine Masse der verschiedenartigsten Urkunden, ohne jedwede Spur einer vernünftigen Redaction, durch einander gewürfelt hat, dort ausgelassen, hier gelegentlich nachgebracht ist? Und Angesichts dieser Thatsache sollte es ein verwegenes Wagstück sein, umgekehrt es für möglich, und wenn die schlagendsten Specialgründe hinzutreten, für wahrscheinlich zu halten, dass ein einem frühern Orte einzuverleibendes Document an einen spätern gerathen sei? und dass diese ungemein einfache Versetzungsoperation den Vorzug verdiene vor einer überaus künstlichen, und doch die auffallendsten Inhaltsbedenken nicht einmal beseitigenden Lückentheorie? Nein, entweder thue man eine, ich will gar nicht sagen wohlgeordnete, sondern nur irgendwie leidlich geordnete Reihenfolge der Josephinischen Urkundensammlung dar, oder man erschrecke auch nicht mit einer Zaghaffigkeit, die auf minder Orientirte leicht den Eindruck weiser Vorsicht machen mag, vor einem Beispiel mehr unter einer so grossen Anzahl gleichartiger Beispiele, gegen deren Anerkennung sich doch niemand wehren kann.

Ob es räthlich sei, mit Mendelssohn das *ὑπατος* im 1. Makabäerbuch nur für falsche Uebersetzung eines im hebräischen Original mehrdeutigen, eben so gut als Prätor wie als Consul zu fassenden Ausdrucks zu nehmen, oder ob die dadurch erzielte Identität

zwischen ihm und dem Prätor Lucius bei Valer. Max. um einen zu 'theuern Preis' erkauft sei (Mommsen p. 287), darüber muss ich die Entscheidung kompetentern Richtern anheimgeben. Gewiss ist dass, wenn der eine Consul im Kriege abwesend war, und wenn dann sein zu Hause verbliebener Colleague, wie doch gelegentlich vorkommen konnte, durch irgend eine Verhinderung (ein vorübergehendes Verreistsein, eine Erkrankung oder dergl.) von der Leitung der Geschäfte abgehalten war, dann gar nichts anderes übrig blieb, als den Prätor stellvertretend für ihn fungiren zu lassen, mochte er die betreffende Verhandlung früher eingeleitet haben oder nicht. Daran, dass wir von einem solchen Hinderniss im gegebenen Falle nichts Näheres wissen, eine im Uebrigen wohlbegründete, durch das günstigste Zusammentreffen aller einschlagenden Umstände triftig empfohlene Ueberzeugung scheitern zu lassen, würde ich, bei der völligen Unberechenbarkeit von Zufallsmöglichkeiten, als eine ängstliche Kleinmüthigkeit empfinden, mit der ich für meinen Theil mich nicht zu befreunden vermöchte. Und kaum sollte man denken, dass sie Mommsen selbst ernstlich nach seinem Geschmack fände (er, der seiner 'felix audacia' keinen kleinen Theil seiner wissenschaftlichen Triumphe verdankt) Angesichts der Worte seines Röm. Staatsrechts II, 1 p. 212 Anm. 1: 'Dass auch der in Rom anwesende Consul ein ihm obliegendes Geschäft einem Prätor übertragen konnte, ist nicht zu bezweifeln; aber üblich war es nicht'. Das genügt uns ja aber auch. Eben so wie es uns genügt, dass die Tribusangabe bei den Namen der beurkundenden Zeugen, L. Coponius Collina und * Papirius Quirina, zwar nicht dem ältesten Gebrauche entspricht, wie das Mommsen schon in den Röm. Forschungen I p. 47 f. hervorgehoben hatte, aber doch bereits im Prienensischen Senatusconsultum vom J. 619 vorkömmt, wie er später selbst anerkannte in Ephem. epigr. I p. 289. Denn da die neuere Sitte doch irgend einmal zuerst in Uebung gekommen sein muss, so möchte allerdings die Nöthigung schwer einleuchten, die Grenzscheide gerade erst innerhalb der vier Jahre von 615 bis 619 anzusetzen.

Indessen dergleichen will ja auch Mommsen keineswegs als Beweise angesehen wissen, sondern nur etwa als secundäre corollaria, die seine Zeitbestimmung begünstigen, ohne dass sie die entgegenstehende ernstlich beeinträchtigen. Und so dürfen wir doch vielleicht der Hoffnung nicht ganz entsagen, ihn noch für unsere Auffassungen zu gewinnen.

F. Ritschl.